



# KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

## - Stadtverordnetenversammlung -

<b>Antrag der LINKE-Fraktion</b>	Vorlage-Nr: <b>STV2024/186</b>
	Datum: 29.11.2024

Vorgesehene Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung

Beschlussfassung

### **VEP Nr. 137-2 "Wohngebiet an der Homburger Straße" Aufhebung des Bebauungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.12.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 137-2 beschlossen. Am 06.12.2022 stimmte sie dem Durchführungsvertrag mit der Fa. Instone Real Estate Development GmbH zu. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich darin, mit den Baumaßnahmen ... **innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung(en)** gegenüber der Vorhabenträgerin zu beginnen und diese innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft fertig zu stellen.

Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach § 4 dieses Vertrags durchgeführt, hat die Stadt das Recht, den Bebauungsplan aufzuheben. Aus der Aufhebung können keine Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Mit Datum vom 16.06.2023 teilte der Magistrat im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage der LINKEN (STV2023/064) mit, dass in der zweiten Jahreshälfte mit der Erteilung der Baugenehmigung gerechnet würde. Wie zwischenzeitlich zu erfahren war, wurde die Baugenehmigung in der Tat Ende 2023 erteilt. Allerdings sind ein Jahr danach noch keine Aktivitäten bzgl. eines Baubeginnes zu erkennen, vielmehr teilt der Magistrat auch im Rahmen der Ausbauplanung der Kinderbetreuung – Stand November 2024 - lediglich mit, dass der Baubeginn an der Homburger Straße verschoben wurde.

#### **Wir bitten zu beschließen:**

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 137-2 wird aufgehoben.
2. Der Magistrat wird gebeten, ein Bebauungsplankonzept zu erarbeiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Der zu erarbeitende Bebauungsplan ist für das im aufzuhebenden VEP abgegrenzte Plangebiet aufzustellen. Ziele sind insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte (U3 **und** Ü3 mit ausreichenden ebenerdigen Außenspielflächen), die den Fehlbedarf der Kernstadt abdeckt, sowie die Schaffung von Wohnraum in einer der umgebenden Wohngebiete angepassten Baustruktur und Dichte sowie 50% gefördertem Wohnraum gem. § 9 (2d) BauGB.

gez. Barbara Grassel (**DIE LINKE**)